

BStGer RR.2007.123 vom 10. Oktober 2007

Bundesstrafgericht, 2007-10-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2007.123

FR: TPF RR.2007.123 du 10 octobre 2007

IT: TPF RR.2007.123 del 10 ottobre 2007

Regeste

Auslieferung an Mazedonien Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG), unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

Erwägungen

E. 22

Januar 2007 und K.Nr. 518/06 vom 29. Januar 2007 seien in Verletzung von Art. 6 EMRK in seiner Abwesenheit ergangen. Er sei zwar amtlich verteidigt gewesen, hätte jedoch seinen Verteidiger nicht selber wählen können, es hätten auch keine Besprechungen mit diesem stattgefunden und er hätte nie eine Vorladung zur Gerichtsverhandlung erhalten. Selbst wenn die Vorladung gehörig erfolgt wäre, so hätte nach schweizerischem Recht ein Kontumazurteil ergehen müssen, wobei dem Beschwerdeführer in der Rechtsmittelbelehrung das Recht hätte eingeräumt werden müssen, innert Frist die Aufhebung des Urteils und die Durchführung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens zu beantragen (act. 1 Ziff. 9).

8.1 Ersucht eine Vertragspartei eine andere Vertragspartei um Auslieferung einer Person zur Vollstreckung einer Strafe oder einer sichernden Massnahme, die gegen sie in einem Abwesenheitsurteil verhängt worden ist, so kann die ersuchte Vertragspartei die Auslieferung zu diesem Zweck ablehnen, wenn nach ihrer Auffassung in dem diesem Urteil vorangehenden Verfahren nicht die Mindestrechte der Verteidigung gewahrt worden sind, die anerkanntermassen jedem einer strafbaren Handlung Beschuldigten zustehen (Art. 3 Ziff. 1 Satz 1 des 2. ZP). Die Auslieferung wird jedoch bewilligt, wenn die ersuchende Vertragspartei eine als ausreichend erachtete Zusage gibt, der Person, um deren Auslieferung ersucht wird, das Recht auf ein neues Gerichtsverfahren zu gewährleisten, in dem die Rechte der Verteidigung gewahrt werden (Satz 2 Art. 3 Ziff. 1 des 2. ZP). Diese Entscheidung ermächtigt die ersuchende Vertragspartei, entweder das betreffende Urteil zu vollstrecken, wenn der Verurteilte keinen Einspruch erhebt, oder andernfalls gegen den Ausgelieferten die Strafverfolgung durchzuführen (Satz 3 Art. 3 Ziff. 1 des 2. ZP). Unterrichtet die ersuchende Vertragspartei die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, von dem gegen sie

- 11 -

ergangenen Abwesenheitsurteil, so betrachtet die ersuchende Vertragspartei diese Mitteilung nicht als förmliche Zustellung mit Wirkung für das Strafverfahren in diesem Staat (Art. 3 Ziff. 2 des 2. ZP).

8.2 Bei der Beurteilung der Frage, ob im ausländischen Abwesenheitsverfahren die Mindestrechte der Verteidigung gewahrt worden sind, verfügen die Rechtshilfebehörden des ersuchten Staates über einen erheblichen Ermessensspielraum (BGE 117 Ib 337 E. 5c

S. 345; Urteil des Bundesgerichts 1A.261/2006 vom 9. Januar 2007, E. 3.2). Der Verfolgte hat grundsätzlich Anspruch darauf, in seiner Anwesenheit verurteilt zu werden (Art. 6 EMRK; Art. 29 Abs. 2 BV; Art. 14 UNO-Pakt II). Nach der Praxis des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sind Abwesenheitsverfahren zulässig, sofern der in Abwesenheit Verurteilte nachträglich (grundsätzlich auch nach Eintritt der Vollstreckungsverjährung) verlangen kann, dass ein Gericht, nachdem es ihn zur Sache angehört hat, nochmals überprüft, ob die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen begründet sind (BGE 127 I 213 E. 3a S. 215 m.w.H.). Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 14 UNO-Pakt II und Art. 29 Abs. 2 BV gewähren einem in Abwesenheit Verurteilten jedoch kein bedingungsloses Recht, eine Neuurteilung zu verlangen. Eine solche kann von der Einhaltung bestimmter Formen und Fristen seitens des Gesuchstellers abhängig gemacht werden. Ferner kann eine Neuurteilung abgelehnt werden, wenn der in Abwesenheit Verurteilte wirksam verteidigt war und auf sein Anwesenheitsrecht verzichtet oder seine Abwesenheit aus anderen Gründen nicht entschuldbar war (BGE 129 II 56 E. 6.2 S. 59 f.; 127 I 213 E. 3a und 4 S. 215 ff., je m.w.H.). Ein Verzicht setzt allerdings voraus, dass der Verfolgte zur Gerichtsverhandlung gültig vorgeladen wurde oder in anderer Weise genügende Kenntnis von der Gerichtsverhandlung erlangt hat. Die Beweislast dafür darf nicht dem Verurteilten auferlegt werden (BGE 129 II 56 E. 6.2 S. 60; 127 I 213 E. 3a und 4 S. 215 ff.; Urteile des Bundesgerichts 1A.2/2004 vom 6. Februar 2004, E. 4.3 und 4.5; 1A.289/2003 vom 20. Januar 2004, E. 3.3 und 3.4). Nach der Rechtsprechung sind die minimalen Verteidigungsrechte des abwesenden Angeklagten im Sinne von Art. 3 des 2. ZP demgegenüber gewährt, wenn dieser an der Gerichtsverhandlung durch einen frei gewählten Verteidiger vertreten wurde, der sich an der Verhandlung beteiligen und Anträge stellen konnte (BGE 129 II 56 E. 6.2 am Schluss und E. 6.3 S. 60 f.; Urteil des Bundesgerichts 1A.261/2006 vom 9. Januar 2007, E. 3.2), bzw. der in Abwesenheit Verurteilte gegen das Abwesenheitsurteil bei einer Rechtsmittelinstanz, welche in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht über eine umfassende Kognition verfügt, ein Rechtsmittel erheben konnte und in diesem Beschwerdeverfahren die Mindestrechte der Verteidigung gewahrt wurden (BGE 129 II 56 E. 6.4 S. 61 f.).

- 12 -

8.3 Was das Urteil K.Nr. 451/06 vom 22. Januar 2007 betrifft, so wurde die Auslieferung für die diesem zugrunde liegenden Straftaten nicht bewilligt, weshalb diesbezüglich auf die Rüge der Nichtgewährung der Mindestrechte der Verteidigung nicht näher einzugehen ist. Demgegenüber ist dem Urteil K.Nr. 518/06 vom 29. Januar 2007 zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Gerichtsversammlung vom selben Tag nicht anwesend war und ein amtlicher Verteidiger mit der Wahrung seiner Rechte beauftragt wurde (act. 5.7). Entgegen der Bestimmung von Art. 3 Ziff. 1 des 2. ZP ergeben sich aus den eingereichten Akten keine Hinweise, dass die Beschwerdegegnerin der Frage nach der Gewährung der Mindestrechte der Verteidigung nachgegangen wäre. Die Beschwerdegegnerin hat insbesondere nicht abgeklärt, ob der Beschwerdeführer, entgegen seinen Behauptungen, von seinem amtlichen Verteidiger über die Gerichtsverhandlung und das Urteil vom 29. Januar 2007 sowie die ihm zustehenden Rechtsmittelmöglichkeiten orientiert worden war. Sie hat es ebenfalls unterlassen, bei der ersuchenden Behörde in Anwendung von Art. 3 Ziff. 1 Satz 2 des 2. ZP eine als ausreichend erachtete Zusicherung einzuholen, dass der Beschwerdeführer, im Falle einer Auslieferung, Anspruch auf ein neues Gerichtsverfahren hat, in dem die Rechte der Verteidigung gewahrt werden.

8.4 Die Beschwerde ist in diesem Punkt somit teilweise gutzuheissen. Die Beschwerdegegnerin hat nach Erhalt dieses Entscheids dem mazedonischen Justizministerium umgehend eine Frist von maximal 30 Tagen einzureichen, innert welcher dieses eine ergänzende Bestätigung im Sinne der zuvor erfolgten Ausführungen einzureichen hat, worin die Mindestrechte der Verteidigung im Gerichtsverfahren vom 29. Januar 2007 gewahrt wurden, oder aber eine ausreichende Zusicherung abzugeben hat, wonach dem Beschwerdeführer das Recht zusteht, mit Bezug auf das Urteil K.Nr. 518/06 vom 29. Januar 2007 ein neues Gerichtsverfahren zu verlangen, worin die durch EMRK und UNO-Pakt II garantierten Rechte gewährleistet werden. Die Auslieferung für die dem Urteil K.Nr. 518/06 vom 29. Januar 2007 zugrunde liegenden Taten ist von der Abgabe dieser ergänzenden Bestätigung bzw. förmlichen Zusicherung abhängig zu machen. Das Dispositiv des Auslieferungsentscheids der Beschwerdegegnerin vom 30. Juli 2007 ist entsprechend zu ergänzen.

8.5 Die Beschwerde gegen einen Entscheid, der die Auslieferung bewilligt, hat von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung (Art. 24 Abs. 4 lit. a IRSG). Das entsprechende Gesuch des Beschwerdeführers ist daher hinfällig.

- 13 -

9.

9.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer im Umfang seines teilweisen Obsiegers für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässigen Kosten zu entschädigen (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG). Der Beschwerdeführer hat nur zu einem kleinen Teil obsiegt, weshalb eine Entschädigung von CHF 300.-- inkl. MwSt. angemessen erscheint (Art. 3 des Reglements vom

E. 26

September 2006 über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.31).

9.2 Die vom Bundesamt aufgrund von Art. 21 Abs. 1 IRSG gewährte amtliche Rechtsverbeiständung gilt nicht automatisch für das Verfahren vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (TPF BH.2006.6 vom 18. April 2006 E. 6.1). Die II. Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 65 Abs. 2 VwVG).

Es obliegt grundsätzlich dem Gesuchsteller, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen und soweit als möglich zu belegen, wobei die Belege über sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Gesuchstellers sowie über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Aufschluss zu geben haben. Kommt der Gesuchsteller dieser umfassenden Pflicht zur Offenlegung seiner finanziellen Situation nicht nach bzw. ergeben die vorgelegten Urkunden und die gemachten Angaben kein kohärentes und widerspruchsfreies Bild seiner finanziellen Verhältnisse, so kann sein Gesuch mangels ausreichender Substanziierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweis abgewiesen werden (vgl. ALFRED BÜHLER, Die Prozeßarmut, in: Gerichtskosten,

Parteikosten, Prozesskaution, unentgeltliche Prozessführung, Bern 2001, S. 189 f.; BGE 125 IV 161 E. 4a S. 165; TPF BH.2006.6 vom 18. April 2006 E. 6.1).

Der Beschwerdeführer reichte innert Frist das Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege ein (act. 4). Obwohl er sowohl im Formular als auch mit Schreiben vom 23. August 2007 darauf aufmerksam gemacht wurde, dass die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen vollständig und wahrheitsgetreu vorzunehmen und zu belegen sowie vorhandene Urkunden zusammen mit dem Gesuch einzureichen sind und angedroht wurde, dass unvollständig ausgefüllte oder nicht mit den erforderlichen Beilagen verse-

- 14 -

hene Gesuche ohne weiteres abgewiesen werden können, hat der Beschwerdeführer sämtliche Rubriken im Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege durchgestrichen und keinerlei Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen gemacht. In seiner Replik vom 28. August 2007 argumentiert er zudem, über keine geregelte Arbeit und somit keine entsprechenden Einkommen zu verfügen, dies obschon er anlässlich seiner Einvernahme durch das Untersuchungsrichteramt Chur vom 15. Mai 2007 ausgesagt hat, Inhaber eines Hotels in Mazedonien zu sein (act. 5.3). Die Angaben des Beschwerdeführers sind daher unvollständig und widersprüchlich, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mangels genügender Substanziierung androhungsgemäss abzuweisen ist.

9.3 Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist dem Beschwerdeführer, angesichts seines überwiegenden Unterliegens, eine leicht reduzierte Gerichtsgebühr aufzuerlegen (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Zuständigkeit des Bundesstrafgerichts zur Regelung der Gerichtsgebühren wurde in Art. 63 Abs. 5 VwVG nicht ausdrücklich vorbehalten. Der Vorbehalt von Art. 63 Abs. 5 VwVG muss jedoch in analoger Anwendung auch zugunsten von Art. 15 Abs. 1 lit. a SGG gelten, weshalb vorliegend für die Berechnung der Gerichtsgebühr das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung gelangt (TPF RR.2007.6 vom 22. Februar 2007 E. 5). Die reduzierte Gerichtsgebühr wird auf CHF 1'800.-- festgesetzt (Art. 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht).

- 15 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.